

# Handel

## Verschärfte Buchführung

Dass eine nicht ordnungsgemäße Buchführung dazu führen kann, dass die Besteuerungsgrundlagen von den Finanzbehörden mit oftmals unkalkulierbaren Folgen für das Unternehmen geschätzt werden, ist hinlänglich bekannt. Allerdings haben sich die Bedingungen speziell für den Handel verschärft.

Mit Schreiben vom 26.11.2010 hat das Bundesfinanzminis-

terium (BMF) die bisherigen Vereinfachungsregelungen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Buchführung bei elektronischen Kassensystemen gekippt. Steuerberater Roland Franz, Geschäftsführender Gesellschafter der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Essen, erklärt, dass ab sofort alle Daten des elektronischen Kassensystems so

gespeichert werden müssen, dass ein Betriebsprüfer die Daten direkt aus der Kasse auslesen kann. „Die Aufbewahrung des Kassensbons alleine reicht jetzt nicht mehr aus“, so der Steuerberater weiter. Es ist unzulässig, Einzelbons zu Gunsten des Tagesendsummenbons zu löschen. Ebenfalls ist es unzulässig, aufbewahrungspflichtige Unterlagen in ausgedruckter Form vorzuhalten. Dem Betriebsprüfer muss ein Auslesen der Daten direkt aus der Kasse ermöglicht werden.